

Antrag

Hannover, den 09.12.2025

Fraktion der CDU

Rückführungsmanagement optimieren - Sekundärmigrationszentren in Niedersachsen umgehend einrichten

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Der Landtag stellt fest, dass die effiziente Durchführung sogenannter Dublin-Überstellungen eine Grundvoraussetzung zur Wahrung der Ordnung und Steuerung in der Asyl- und Flüchtlingspolitik ist. Derzeit befindet sich der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS- Anpassungsgesetz) in der Gesetzesberatung. Danach sollen u. a. die Möglichkeiten zur Beschleunigung und zum konsequenten Vollzug der Ausreise von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, die im Wege der sogenannten Sekundärmigration nach Deutschland gekommen sind, konkretisiert und verschärft werden. So sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Länder besondere Aufnahmeeinrichtungen für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und -bewerbern einrichten können, die in einem anderen Mitgliedstaat zuerst eingereist sind (Dublin-Fälle) oder denen ein anderer Mitgliedstaat einen gültigen Aufenthaltstitel oder ein gültiges Visum ausgestellt oder bereits internationalen Schutz gewährt hat (Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren der Sekundärmigration, § 44 AufenthG-E).

Der Landtag ist der Ansicht, dass das Instrument der Sekundärmigrationszentren ein wirksames Mittel ist, um illegale Migrationsströme innerhalb der Europäischen Union deutlich reduzieren zu können. Deutschland als Zielstaat illegaler Sekundärmigration - und damit auch Niedersachsen - wird in besonderem Maße von der Einrichtung von Sekundärmigrationszentren profitieren. Weitere im Gesetzentwurf vorgesehene Maßnahmen wie

- Regelungen zur Beschleunigung der Sekundärmigrationsverfahren,
- die Vorgabe, dass die Betroffenen ihren Wohnsitz im Sekundärmigrationszentrum nehmen müssen (§ 47 a AufenthG-E), oder
- die Möglichkeit der Ausländerbehörde, die Bewegungsfreiheit der Betroffenen weiter einzuschränken, wenn Fluchtgefahr besteht oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist (§ 68 AufenthG-E),

sind wichtige Bausteine, um illegale Sekundärmigration in Richtung Deutschland konsequent, rechtsicher und wirksam zu unterbinden.

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. unverzüglich dem Bundesministerium des Innern mitzuteilen, dass Niedersachsen Sekundärmigrationszentren an vorhandenen Standorten der LAB NI einrichten wird,
2. schon jetzt alle erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen einzuleiten, insbesondere die organisatorischen, personellen, sachlichen und haushaltrechtlichen Voraussetzungen, um zügig Sekundärmigrationszentren in Niedersachsen einrichten zu können,
3. mit Blick auf die anstehenden Änderungen im Aufenthaltsrecht zur verbesserten und beschleunigten Durchführung von Abschiebungen den Rückführungserlass vom 7. Juli 2021 (Nds. MBl. S. 1158) grundlegend zu überarbeiten,
4. sicherzustellen, dass mit Blick auf die nach neuem Recht erweiterten Möglichkeiten zur Anordnung einer Überstellungshaft genügend Haftplätze in Niedersachsen zur Verfügung stehen.

Begründung

Das GEAS-Anpassungsgesetz zielt auch darauf ab, irreguläre Migration in der Europäischen Union wirksam zu begrenzen, indem es die Verfahren klar strukturiert und durch die zentralisierte Unterbringung in Sekundärmigrationszentren die steuerbare, rechtssichere und schnellere Abschiebung von ausreisepflichtigen Personen unterstützt. Dadurch wird nicht nur die Steuerung der Migration verbessert, sondern auch eine verlässliche Umsetzung der EU-rechtlichen Dublin-Bestimmungen gewährleistet. Niedersachsen trägt mit der Einrichtung solcher Zentren aktiv zur Stabilisierung und Ordnung des bundesweiten und europäischen Asylsystems bei.

Mit dem GEAS-Anpassungsgesetz eröffnen sich neue Möglichkeiten zur Beschleunigung und Verbesserung der Dublin-Verfahren. Sekundärmigrationszentren ermöglichen eine konzentrierte und koordinierte Unterbringung sowie Betreuung von Personen, deren Asylverfahren gemäß der Dublin-III-Verordnung nicht in Deutschland durchgeführt werden. Die Vorteile dieser Einrichtungen bestehen insbesondere in folgenden Punkten:

- Die Dublin-Fälle sowie alle weiteren Fälle illegaler Sekundärmigration lassen sich in einer zentralen Einrichtung nach klaren und transparenten Kriterien zentral erfassen, prüfen und steuern. Dies verhindert bzw. erschwert ein Untertauchen von Ausreisepflichtigen und ermöglicht die lückenlose Einhaltung und Überwachung von Aufenthalts- und Meldepflichten.
- Durch die zentrale Organisation werden behördliche Abläufe und Informationsflüsse zwischen BAMF, Landesbehörden und Justiz beschleunigt und vereinfacht, sodass Überstellungen in den zuständigen Mitgliedstaat zügiger als bisher erfolgen können.
- Die konsequente Anwendung der leistungsrechtlichen Vorschriften fördert die freiwillige Ausreise und entlastet die staatlichen Systeme von langwierigen und kostenintensiven Verfahren ohne Bleibeperspektive.
- Die schnellere Durchführung von Abschiebungen stärkt die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates und schafft Akzeptanz und Vertrauen der Bevölkerung, da klar ist: Wer kein Bleiberecht in Deutschland hat, muss zeitnah das Land verlassen.

Niedersachsen muss die neue Gesetzeslage unverzüglich umsetzen, um die Handlungsfähigkeit und Funktionssicherheit des eigenen Asylsystems im Sinne eines fairen, gerechten und konsequenten Vollzugs zu sichern. Daher wird die Landesregierung aufgefordert, umgehend alle notwendigen Schritte zur Einrichtung von Sekundärmigrationszentren bereits jetzt einzuleiten, um mit dem Inkrafttreten der Regelungen des GEAS-Anpassungsgesetzes sofort handlungsfähig zu sein.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin

(Verteilt am 10.12.2025)